Taubblindenverein Baden-Württemberg e.V.

Vereinigte Organisation für mehr Teilhabe von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung und ihrer Mitmenschen am Leben der Gesellschaft

Gegr. 11. Oktober 2008

Satzung

(Stand 21. April 2012)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Taubblindenverein Baden Württemberg (TBV Ba-Wü)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Taubblindenverein Baden-Württemberg (TBV Ba-Wü) e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Sicherstellung der Teilhabe taubblinder und hörsehbehinderter Menschen am Leben der Gesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Selbsthilfe betroffener Personen und Unterstützung anderer Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- 2 Beisitzern

Der Vorsitzende und der Kassierer sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen; dieser leitet ggf. die Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt

Einzelheiten des Geschäftsführers, deren evtl. Bezahlung, Aufgaben und Befugnisse usw. regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (im 1. Quartal) statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Soweit die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Annahme von Beschlussanträgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Beschlussbuch festzuhalten und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Juristische Personen zahlen einen von der Vorstandschaft festzulegenden Mitgliedsbeitrag.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V..
- (3) Sollte der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V. Zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Verein für Gehörlosenwohlfahrt Württemberg e. V. zu.
- (4) Der Begünstigte im Fall (2) oder (3) muß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Taubblinden und Hörsehbehinderten in Baden-Württemberg verwenden.